

1. Zweck

Die Stiftung führt als Vorsorgeform anerkannte, zweckgebundene Freizügigkeitskonten, die ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienen und die Wahrung und Erhaltung des Vorsorgeschutzes im Sinne von Art. 26 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG) sowie der entsprechenden Verordnung vom 3. Oktober 1994 (FZV) bezwecken.

Dieses Reglement legt die vertraglichen Beziehungen zwischen der Vorsorgenehmerin, des Vorsorgenehmer und Stiftung hinsichtlich des Freizügigkeitskontos im Rahmen der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen fest.

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Geschäftsführung

Der Stiftungsrat beauftragt die Aargauische Kantonalbank mit der Geschäftsführung für die Stiftung. Die Bank legt dem Stiftungsrat auf das Ende jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Sie legt dem Stiftungsrat per Ende jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Vermögensanlage

Die der Stiftung einbezahlten Freizügigkeitsgelder bilden das gebundene Stiftungsvermögen. Dieses wird auf Name und Rechnung der Stiftung bei der AKB oder durch deren Vermittlung angelegt. Die Stiftung bestimmt die Anlagen nach eigenem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

4. Eröffnung und Führung des Freizügigkeitskontos

Im Auftrag der Vorsorgenehmerin, des Vorsorgenehmers und dessen bisheriger Vorsorgeeinrichtung eröffnet die Stiftung ein Freizügigkeitskonto; dieses lautet auf den Namen der Vorsorgenehmerin, des Vorsorgenehmers. Die entsprechenden Angaben sind von der Antragstellerin, vom Antragsteller auf dem Formular «Antrag zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos» zu liefern. Sie werden von der Stiftung aufbewahrt und nachgetragen. Die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Freizügigkeitskontos eine entsprechende Bestätigung. Jeweils per 1. Januar wird ihm der Kontoauszug des abgelaufenen Jahres zugestellt. Auf das Freizügigkeitskonto können nur Freizügigkeitsgelder von steuerbefreiten Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen einbezahlt werden. Einzahlungen durch die Vorsorgenehmerin, den Vorsorgenehmer selbst sind nur dann zulässig, wenn es sich um Rückzahlungen von im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss Art. 30d BVG getätigten Vorbezügen oder Pfandverwertungen handelt. Die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer oder seine bisherige Vorsorgeeinrichtung muss der Stiftung die Zusammensetzung der Einlage (Arbeitnehmer-, Arbeitgeberbeiträge, nach BVG erworbenes Altersguthaben sowie gegebenenfalls Altersguthaben im Alter von 50 Jahren) mitzuteilen. Die Freizügigkeitsstiftung der AKB muss für jede Vorsorgenehmerin, jeden Vorsorgenehmer bei Erreichen des 50. Altersjahres, bei Eheschliessung und Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft die jeweilige Austrittsleistung festhalten. Bei Übertragung teilt die Stiftung diese Angaben der neuen Vorsorgeeinrichtung gestützt auf Art. 2 FZV mit. Die einbezahlten Gelder können bis zum Eintritt eines in diesem Reglement vorgesehenen Auflösungsgrundes nicht mehr herausgelöst werden. Für die Kontoadministration und spezielle Dienstleistungen können Spesen verlangt werden.

5. Verzinsung

Die AKB setzt den Zinssatz für die Freizügigkeitskonten fest und gibt diesen in der Kundenzone sowie im Internet (www.akb.ch) bekannt. Die entsprechenden Guthaben werden zu einem Vorzugszins verzinst. Der Zins wird jährlich am 31. Dezember gutgeschrieben und mit dem Kapital weiterverzinst. Unterjährige Zinssatzänderungen sind möglich.

6. Anlagen

Die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer kann einen Teil oder das gesamte Guthaben in Fondsanteile anlegen, oder nach Abklärung der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft, in vom Stiftungsrat ausgewählte Anlageinstrumente. Bei Domizil des Vorsorgenehmers im Ausland können Wertschriftenanlagen aufgrund von Restriktionen der Depotbank ausgeschlossen sein. Es können nur ganze Anrechte erworben oder verkauft werden.

Die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer hat bei der Wahl der Anlagen die für Vorsorgekapital geltenden gesetzlichen Anlagevorschriften (BVV2) einzuhalten. Die Stiftung ist für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich. Die gewählten Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden Teil des gebundenen Vorsorgekapitals. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt die Stiftung keine Verantwortung. Details regelt das Anlagereglement.

7. Erhaltung des Vorsorgeschutzes; Wohneigentum

Vor der Fälligkeit kann das Vorsorgeguthaben weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt die ganze oder teilweise Verpfändung des Guthabens zum Erwerb von Wohneigentum für den eigenen Bedarf nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

8. Ordentliche Vertragsdauer

Das Freizügigkeitskonto wird ordentlicherweise aufgelöst:

– mit Erreichen des Referenzalters gemäss BVG;

– beim Tod der Vorsorgenehmerin, des Vorsorgenehmers.

Die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer hat indessen das Recht, frühestens fünf Jahre vor oder spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters gemäss BVG die Auflösung des Freizügigkeitskontos zu verlangen.

9. Vorzeitige Auflösung und Teilrückzüge

Die vorzeitige Auflösung des Freizügigkeitskontos ist nur in folgenden Fällen auf Antrag möglich:

a. wenn die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer das Vorsorgekapital in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung einbringt bzw. die Institution oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes wechselt;

b. wenn die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das vorliegende Konto nicht durch einen zusätzlichen Invaliditätsschutz im Sinne von Art. 10 und 16 FZV ergänzt wurde;

c. wenn die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht mehr untersteht. Eine Auszahlung ist nur innerhalb eines Jahres seit Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich;

d. wenn das Guthaben für das selbst genutzte Wohneigentum verwendet wird. Bezüge sind möglich bis fünf Jahre vor ordentlicher Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen. Der Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer, die das 50. Altersjahr überschritten haben, können höchstens die Freizügigkeitsleistung beziehen, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt haben, oder können die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen;

e. wenn die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt (Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG) bzw. unter Vorbehalt von Art. 25f FZG (Einschränkungen von Barauszahlungen in die Mitgliedstaaten der EU, Island, Liechtenstein oder Norwegen).

Bei verheirateten Vorsorgenehmerinnen, Vorsorgenehmern und bei eingetragenen Partnerschaften bedarf es für die Geltendmachung eines Barauszahlungsgrundes gemäss lit. c bis e der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin, des eingetragenen Partners.

10. Begünstigte im Todesfall

Stirbt der Vorsorgenehmer vor Erreichen des Referenzalters gemäss BVG gemäss Ziff. 8, sind als begünstigte folgende Personen zugelassen (Art. 15 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 FZV):

1. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG

2. natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,

3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzung nach Artikel 20 BVG nicht erfüllen; sind zum Zeitpunkt des Todes keine Kinder vorhanden, dann die Eltern; sind zum Zeitpunkt des Todes die Eltern nicht mehr am Leben, dann die Geschwister,

4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer kann im Vertrag die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Punkt 1 mit solchen nach Punkt 2 erweitern.

Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Anzahl Personen auf, wenn mehrere Begünstigte einer gleichen Gruppe vorhanden sind.

Werden im Todesfall Begünstigte bestimmt, deren Reihenfolge geändert oder Ansprüche näher bezeichnet werden, ist das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Die auf dem Formular gemeldeten Präzisierungen und/oder Änderungen werden nur dann in die Verteilung miteinbezogen, wenn die Stiftung bis spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung vom Todesfallkapital darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Anspruch auf das Todesfallkapital. Ist die Stiftung durch die Vorsorgenehmerin, den Vorsorgenehmer nicht über die Existenz einer Lebenspartnerin, eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht die Stiftung davon aus, dass keine Lebenspartnerin, ein Lebenspartner existiert, zudem ist die Stiftung nicht verpflichtet, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner aktiv zu suchen. Dies gilt auch für die natürlichen Personen, die von der Vorsorgenehmerin, vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie für natürliche Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen.

Ab dem Todeszeitpunkt sowie spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters nach Art. 13 BVG wird das Vorsorgeguthaben nicht mehr verzinst.

11. Fälligkeit und Auszahlung des Guthabens

Das Guthaben auf dem Freizügigkeitskonto wird mit Eintritt eines Auflösungsgrundes gemäss Ziff. 8 oder 9 fällig. Bei Fälligkeit haben der Vorsorgenehmer bzw. die gemäss Ziff. 10 begünstigten Personen gegenüber der Stiftung Anspruch auf Auszahlung des verzinsten Guthabens im Sinne einer Kapitalabfindung (Ausnahme: Überweisung im Falle der Ziff. 9 lit. a). Der Nachweis des Eintritts des Auflösungsgrundes obliegt den Anspruchsberechtigten. Sind mehrere Personen begünstigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, so haben sie die Auszahlung gemeinsam zu beziehen oder die Verteilung unter Zustimmung sämtlicher Beteiligter festzulegen.

Bei verheirateten Vorsorgenehmerinnen, Vorsorgenehmern und bei eingetragenen Partnerschaften bedarf es für die Geltendmachung eines Barauszahlungsgrundes gemäss Ziffer 9 lit. b bis e der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin, des eingetragenen Partners.

12. Übertragung an den Sicherheitsfonds

Liegt der Stiftung bis spätestens zehn Jahre nach dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalter nach Art. 13 BVG keine klare Weisung des bzw. der Begünstigten für die Auszahlung des Guthabens vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, überweist die Stiftung das Guthaben inklusive Zins an den Sicherheitsfonds zu überweisen.

13. Meldepflichten

1. Die Stiftung hat die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kanton verlangen. Bei Einspruch gegen die Meldung erfolgt der von der Steuerbehörde festgesetzte Verrechnungssteuerabzug.
2. Ansprüche von Personen, die das Referenzalter gemäss BVG erreicht und ihre Ansprüche noch nicht geltend gemacht haben, werden, sofern der Kontakt zu ihnen abgebrochen ist, der Zentralstelle 2. Säule gemeldet. Die Stiftung meldet der Zentralstelle zu diesem Zwecke diese Daten des Versicherten: Name und Vorname, AHV-Versicherungsnummer, Geburtsdatum.
3. Die Stiftung hat der Zentralstelle 2. Säule einmal jährlich bis Ende Januar alle Personen mit im Dezember des Vorjahres geführten Guthaben zu melden. Die Meldung umfasst alle von der Zentralstelle 2. Säule verlangten und der Stiftung bekannten Informationen.

14. Änderungen der Adresse und der Personalien

Der Vorsorgenehmer muss der Stiftung Adress-, Namens- sowie Zivilstandsänderungen (insb. Heirat und Scheidung) unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für alle Folgen ungenügender oder verspäteter Angabe der Adresse oder der Personalien ab. Die Kosten allfällig notwendig werdender Adressnachforschungen gehen zulasten der Vorsorgenehmerin, des Vorsorgenehmers. Mitteilungen der Stiftung an die Vorsorgenehmerin, den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse aufgegeben worden sind.

15. Unterschriften- und Legitimationsprüfung

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jeder sonstige Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess.

16. Information an die Vorsorgenehmerin, den Vorsorgenehmer

Die Abrechnungs- und Informationspflichten richten sich, soweit anwendbar, nach Art. 86b BVG, Art. 8 BVV3, Art. 8 FZG und Art. 2 FZV.

17. Datenschutz

Es gilt die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung der AKB, welche unter www.akb.ch aufgeschaltet ist. Diese Datenschutzerklärung ist sinngemäss auch anwendbar für das Verhältnis der Vorsorgenehmerin, des Vorsorgenehmers mit der Stiftung und zwischen der Stiftung und der Bank.

18. Inkrafttreten, Änderungen des Reglements

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2023. Allfällige Änderungen dieses Reglements werden der Aufsichtsbehörde vorgelegt und dem Vorsorgenehmer mitgeteilt. Sie sind ohne Weiteres rechtswirksam, soweit sie auf gesetzlicher oder behördlicher Anordnung beruhen. Sonstige Änderungen werden für die Vorsorgenehmerin, den Vorsorgenehmer verbindlich, wenn dieser nicht innert drei Monaten seit Mitteilung von der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung durch Wechsel der Institution oder der Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes Gebrauch macht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für dieses Reglement ist Aarau.

Aarau, 1. Januar 2024

**Freizügigkeitsstiftung
der Aargauischen Kantonalbank**

Der Stiftungsrat